

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/14 B

L 7 AS 225/09 (Sächsisches LSG)
S 3 AS 853/06 (SG Dresden)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 14. November 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerden waren daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kläger haben den von ihnen allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Eine grundsätzliche Bedeutung in dem genannten Sinne ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 65 f). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung trotz umfangreicher Ausführungen nicht gerecht.
- 3 Die Kläger haben folgende Rechtsfragen formuliert:

"1. Führt die Tatsache, dass die Bedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 9 SGB II nur aufgrund des Ruhens des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft vorliegt, bei der Entscheidung im Rahmen von § 11b Absatz 1 Ziffer 3 SGB II, ob Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen dem Grunde nach und in welcher Höhe vom Einkommen abzusetzen sind, dazu, dass auch solche vor Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen dem Grunde nach vom Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft abzusetzen sind, die nicht in mehr als 50 % aller Haushalte von Beziehern von Einkommen knapp oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze entsprechende Versicherungen vorhanden sind?"



2. Führt die Tatsache, dass ein oder mehrere Kinder Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 9 SGB II sind, dazu, dass bei der Entscheidung im Rahmen von § 11b Absatz 1 Ziffer 3 SGB II, ob Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen dem Grunde nach und in welcher Höhe vom Einkommen abzusetzen sind, bei der Frage, ob in mehr als 50 % aller Haushalte von Beziehern von Einkommen knapp oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze entsprechende Versicherungen vorhanden sind, der Vergleichsmaßstab auf solche Bezieher zu begrenzen ist, in deren Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Kinder Mitglied sind?

3. Führt die Tatsache, dass die Bedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 9 SGB II nur aufgrund des Ruhens des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft vorliegt, bei der Entscheidung im Rahmen von § 11b Absatz 1 Ziffer 3 SGB II, ob Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen dem Grunde nach und in welcher Höhe vom Einkommen abzusetzen sind, dazu, dass auch folgende Beiträge dem Grunde nach vom Einkommen abzusetzen sind, obwohl diese nicht in mehr als 50 % aller Haushalte von Beziehern von Einkommen knapp oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze entsprechende Versicherungen vorhanden sind,

- Beiträge zur privaten Rentenversicherung?
- Beiträge zur Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeitsschutz?
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung?
- Beiträge zur Kinderkrankenzusatzversicherung?
- Beiträge zur Unfallversicherung?
- Beiträge zur Lebensversicherung?
- Beiträge zur Rechtsschutzversicherung?

4. Führt die Tatsache, dass ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt ist und zwei Kündigungsschutzverfahren zum erfolgreichen Erhalt seines Arbeitsverhältnisses führen musste, bei der Entscheidung im Rahmen von § 11b Absatz 1 Ziffer 3 SGB II, ob Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen dem Grunde nach und in welcher Höhe vom Einkommen abzusetzen sind, dazu, dass auch der Beitrag zu einer privaten Rechtsschutzversicherung von seinem Einkommen abzusetzen ist?

5. Führt die Tatsache, dass ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zuvor einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen ist, bei der Entscheidung im Rahmen von § 11b Absatz 1 Ziffer 3 SGB II, ob Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen dem Grunde nach und in welcher Höhe vom Einkommen abzusetzen sind, dazu, dass auch der Beitrag zu einer privaten Krankenversicherung und Rentenversicherung von seinem Einkommen abzusetzen ist?"



- 4 Den aufgeführten Fragen mangelt es schon an der erforderlichen Abstraktheit. Vielmehr sind Einzelheiten des vorliegenden konkreten Falls Grundlage der jeweiligen Frage, diese ist dann nur allgemein formuliert worden. Deutlich wird dies insbesondere bei Frage 3, die keine übergeordnete Antwort für private Versicherungen anstrebt, sondern verschiedene Versicherungen aufführt, die jeweils einzeln begutachtet werden sollen. Für diese Sichtweise spricht auch die Begründung selbst, in der es heißt, dass die vorstehenden Rechtsfragen bislang vom Bundessozialgericht (BSG) noch nicht entschieden worden seien, zumindest nicht in diesen konkreten Konstellationen. Die Kläger setzen sich auch nicht im Einzelnen mit der mehrere Seiten des Urteils umfassenden Begründung des Landessozialgerichts (LSG) auseinander, wonach vorliegend nur die Versicherungspauschale vom Einkommen in Abzug zu bringen ist. Stattdessen führen sie aus, für den Fall der Bejahung der gestellten Fragen hätte der Klage auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts stattgegeben werden müssen. Damit rügen die Kläger lediglich die Begründung der angefochtenen Entscheidung, die sie nach ihrer Rechtsansicht für unzutreffend halten. Aufgabe eines Revisionsverfahrens ist aber nicht die Überprüfung der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Fortentwicklung des Rechts. Inwieweit dafür aus Anlass des Ausgangsverfahrens diesbezüglich Bedarf besteht, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen.
- 5 Insbesondere haben sich die Kläger nicht mit der bereits bestehenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Absetzbarkeit von privaten Versicherungen vom Einkommen auseinandergesetzt (*vgl grundlegend BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 3; Urteil vom 18.6.2008 - B 14 AS 55/07 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 4; Urteil vom 10.5.2011 - B 4 AS 139/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 38*). In diesen Entscheidungen haben sich beide für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate mit der Frage der Absetzbarkeit von privaten Versicherungen in verschiedenen Fallkonstellationen und unter verschiedenen Aspekten beschäftigt. Die Kläger haben nicht dargelegt, warum sich die von ihnen gestellten Rechtsfragen nicht anhand der in den genannten Entscheidungen entwickelten Grundsätze beantworten lassen und aus welchen Gründen Bedarf für eine darüberhinausgehende Revisionsentscheidung besteht. Auch wenn das BSG über eine Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit, wenn sich für die Antwort in anderen höchstgerichtlichen Entscheidungen zu vergleichbaren Regelungen bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*).
- 6 Auch soweit die Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit Verletzung von Verfassungsrecht begründen will, ist den Darlegungsanforderungen nicht genügt. Die Kläger beanstanden nicht, dass die angewandten Normen verfassungswidrig seien, sondern sie sehen die Verfassungswidrigkeit in der konkreten Auslegung durch das LSG, rügen also letztlich die Urteilsbegründung im Einzelfall. Sie führen zwar verschiedene Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auf, es fehlt aber insbesondere bei der Begründung zu Art 6



Abs 1 Grundgesetz (GG) eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Absetzbarkeit von Versicherungsbeiträgen, die danach differenziert, ob der Leistungsberechtigte Einkommen hat oder nicht, eine verfassungswidrige Differenzierung sein soll, die an die Existenz einer Ehe oder der Wahrnehmung des Elternrechts in elterlicher Erziehungsgemeinschaft anknüpft (*BVerfG Beschluss vom 10.11.1998 - 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91 -, BVerfGE 99, 216, Juris RdNr 65*). Weiterhin wird nicht deutlich gemacht, warum es eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung (*Art 3 Abs 1 GG*) darstellen soll, wenn Bezieher von Elterngeld, das eine staatliche Leistung zur Unterstützung von Familien darstellt, nicht noch zusätzlich Abzüge von ihrem steuerfinanzierten Einkommen tätigen können, sondern dies denjenigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorbehalten bleibt, die selbst Einkommen erzielen. Insofern reicht zur Begründung auch nicht der Verweis auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen aus (*Urteil vom 10.9.2003 - 2 A 131/02 -*), wonach es der gesetzgeberischen Zielsetzung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub widerspreche, wenn die Gewährung von Sozialhilfe während der Zeit des Erziehungsurlaubs vom vorrangigen Einsatz von langfristig aufgebauten, zur Altersvorsorge bestimmten Lebensversicherungen abhängig gemacht werde. Die Kläger haben nicht dargelegt, inwieweit die dortige Fallkonstellation auf den hiesigen Fall, in dem Leistungen gewährt wurden und es nur um die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit weiterer Beträge vom Einkommen geht, übertragbar ist.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)